

## A. Zulässigkeit

### **I. echte Prozessvoraussetzungen**

1. wirksame Klageeinreichung  
nicht bei schweren Mängeln, d.h. solchen, die eine Zustellung oder Anberaumung eines 1. Termins unmöglich machen:
  - Partei nicht bezeichnet
  - beleidigender Inhalt
  - fremde Sprache (vgl. § 184 GVG)
  - Unterschrift fehlt (h.M. liest § 130 ZPO zwingend)

**A:** Einreichung per Computerfax möglich, weil auch dann eine sichere, verkörperte Urkunde bei Gericht vorliegt

**A:** schon Klageeinreichung kann gem. § 167 Fristen wahren, wenn nicht 1. die Zustellung lange nach Einreichung geschieht und 2. die Verzögerung aus der Sphäre des Antragstellers stammt (z.B. falsche Adresse)
2. deutsche Gerichtsbarkeit (§§ 18-20 GVG)

→ sonst a limine Abweisung

### **II. Sachurteilsvoraussetzungen**

müssen spätestens bis Ende der letzten mündlichen Verhandlung vorliegen, sonst kann kein Sachurteil ergehen.

1. Zivilrechtsweg (§ 13 GVG)  
→ sonst Verweis von Amts wegen (§ 17a II GVG)
2. Zuständigkeit
  - a. sachlich § 1, §§ 23, 71 GVG  
bis einschl. 5000 € Amtsgericht, danach Landgericht; wird die Klage erweitert oder Widerklage zum LG erhoben greift § 506  
**A:** Prorogation  
kann auch die sachliche Zuständigkeit betreffen, wenn das Gericht grds. erstinstanzlich tätig werden kann  
→ sonst Antrag auf Verweisung nötig nach §§ 281 / 506 (nachträglich)
  - b. örtlich §§ 12 ff. ZPO
    - Prorogation § 38 (Grenze: § 40)
    - rügelose Einlassung § 39 (Grenze: § 40)
    - sonst Antrag auf Verweisung § 281
3. ordnungsgemäße Klageerhebung (§§ 253, 130)
  - nur wer postulationsfähig ist kann eine Klage wirksam einreichen
4. Parteifähigkeit (§ 50 ZPO)
  - keine beschränkte Prozessfähigkeit bei Minderjährigen! Kann sich aber aus §§ 112, 113 BGB für den Geschäftsbetrieb ergeben
  - der GbR: Außen-GbR ist rechtsfähig und ist, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründen kann, auch parteifähig.
  - gilt nach h.M. wohl entspr. für den nicht rechtsfähigen Verein, weil § 54 S. 1 BGB aufs GbR-Recht verweist
  - **P:** liquidierte Körperschaften
    - BGH: sind nicht parteifähig im Rahmen einer Leistungsklage (kein Vermögen mehr da), aber noch im Rahmen einer (Erledigungs-) Feststellungsklage. Zwar können die Kosten von der nichtexistenten

Partei nicht beigetrieben werden, aber wenigstens muss der Kläger auch keine Kosten der beklagten Seite übernehmen.

- a.A.: solange noch ein Prozess läuft ist die Liquidation nicht beendet (aber: wenn nichts zu verteilen ist, ist die Liquidation sinnlos)

#### 5. Prozessführungsbefugnis

grds. jeder, der behauptet Inhaber des geltend gemachten Rechtes zu sein. Ausnahme bei Prozessstandschaft (fremde Rechte in eigenem Namen geltend machen).

##### a. gesetzliche

**A:** Aktivklagen einer Gesamthand (Ehegatten o.ä.)

ist materiellrechtlich notwendige Streitgenossenschaft, d.h. die Klage muss von allen gemeinsam erhoben werden, wenn nicht einer ermächtigt wurde. Sonst ist die Klage unzulässig!

**P:** Erbengemeinschaft

- h.M.: nach § 2039 kann auch ein Erbe alleine auf Leistung an alle klagen, d.h. keine materiellrechtlich notwendige Streitgenossenschaft!

Folge-**P:** prozessual notwendige Streitgenossenschaft?

- BGH: nein, weil hier keine Rechtskrafterstreckung auf die anderen Erben angeordnet ist

- h.L.: der Rechtsstreit ist unteilbar, deshalb (+)

- m.M.: wenn alle gemeinsam klagen sind sie notwendige Streitgenossenschaft, weil sie dann das gemeinsame Recht und nicht das Recht aus § 2039 geltend machen (aber: ändert nichts daran, dass sie auch alleine hätten klagen können)

##### b. gewillkürte

i) Kläger ist von Rechtsinhaber ermächtigt

ii) Kläger hat an Durchsetzung eigenes schutzwürdiges Interesse

iii) Beklagter wird nicht unbillig benachteiligt

#### 6. Rechtsschutzbedürfnis

#### 7. Streitgegenstand nicht anderweitig anhängig

**P:** Streitgegenstandsbegriff:

- prozessualer, zweigliedriger (h.M.): Antrag + Lebenssachverhalt

Folge-**A:** kontradiktorische Ansprüche

es liegt ein einheitlicher Streitgegenstand vor, wenn der frühere Beklagte nun als Kläger aus demselben Rechtsverhältnis heraus agiert; obwohl dann der Antrag anders ist

- prozessualer, eingliedriger: Antrag

- materieller: jeder Anspruch = eigener Streitgegenstand

#### 8. keine Rechtskraft

**A:** anderer Streitgegenstand

die Klage wird nur unzulässig, wenn die Streitgegenstände identisch sind. Ist eine materiellrechtlich zu beachtende Tatsache zwischen den Parteien (!) bereits rechtskräftig festgestellt worden wird die neue Klage "nur" unbegründet, wenn der Streitgegenstand unterschiedlich ist.

a. objektiv: nur der Urteilstenor § 322 I

**A:** offene Teilklage

es wird offen erklärt nur einen Teil einzuklagen zu wollen, z.B. um die Rechtslage zu testen. Dann nach ganz h.M. keinerlei Rechtskraft bzgl. des Restteils.

**P:** verdeckte Teilklage

- BGH: wie bei offener Teilklage nur Rechtskraft bzgl. des eingeklagten Teils, denn es wird nur darüber entschieden, ob dieser Anspruch *in dieser Höhe* besteht. Dann also keine Identität der Streitgegenstände.

- a.A.: bei verdeckter Teilklage wird der Anspruch komplett schon dem Grunde nach verneint, d.h. Rechtskraft steht dem Restteil entgegen

**P:** Rechtskraft auch, wenn Zulässigkeit fehlerhaft offen gelassen wurde?

- BGH: Rechtskraft auch, wenn Zulässigkeit fehlerhaft ermittelt wurde oder dem Kläger mehr zugesprochen wurde, als er beantragt hatte. Dann ist es nur konsequent das hier auch so zu machen. Außerdem hat ein Gericht dann schon materiellrechtlich entschieden.

- a.A.: nein, weil bei Unzulässigkeit wäre erneute Klage möglich gewesen. Das verfahrensfehlerhafte Offenlassen kann nicht zulasten des Klägers gehen.

b. subjektiv: nur inter partes

**A:** Ausnahme Nebenintervention / Streitverkündung

Nicht nur der Tenor, sondern alle tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen wirken *zugunsten* des Verkündenden! Die Voraussetzungen werden im verkündeten Prozess nur geprüft, wenn eine Partei dem widerspricht und im Folgeprozess nur, wenn der Verkündete nicht beigetreten ist (sonst hatte er ja die Chance seinen Teil im Vorprozess beizutragen):

i. Erklärung

ii. anhängiger Rechtsstreit gegen Verkündenden

iii. Verkündungsgrund

## **B. Klagehäufung**

I. objektive Klagehäufung, § 260

**A:** nachträgliche obj. Klagehäufung = Klageänderung (h.M.)

1. Parteiidentität
2. gleiche Prozessart
3. Zuständigkeit des Gerichts für alle Ansprüche  
Streitwerte nach § 5 addieren
4. kein Verbindungsverbot

II. subjektive Klagehäufung (Streitgenossenschaft)

**A:** nachträgliche, subj. Klagehäufung = Klageänderung (h.M.)

1. notwendige, § 62  
kann prozessual/materiellrechtlich nur einheitlich festgestellt werden; bei materiellrechtlicher Streitgenossenschaft sind nur alle gemeinsam prozessführungsbefugt (!). Klagt nur einer, ist die Klage unzulässig.
2. einfache, § 59  
ist prozessökonomischer
3. § 260 analog  
denn jede subj. Klagehäufung führt auch zu einer obj. Klagehäufung, weil dann mehrere prozessuale Ansprüche geltend gemacht werden

## **C. Begründetheit**

I. Schlüssigkeit des Klägervortrages

II. Erheblichkeit des Beklagtenvortrages

III. Beweisstation

**P:** gewillkürter Beklagtenwechsel 1. Instanz

*in 2. Instanz immer Zustimmung des Beklagten nötig*

- BGH: Klageänderung nach § 263

1. Wechsellantrag
2. Zustimmung des alten Beklagten (§ 269 I *analog*)
3. Zustimmung des neuen Beklagten oder (!) Sachdienlichkeit, § 263 2. Alt *analog*  
in beiden Fällen wirken die Prozessergebnisse für und gegen den neuen Beklagten!

- h.L.: gesetzlich nicht geregelt, deshalb

1. Wechsellantrag

2. Zustimmung des alten Beklagten
3. Zustimmung des neuen Beklagten?  
wenn nicht tritt sie trotzdem ein, aber die Prozessergebnisse wirken nicht für und gegen ihn

## Präklusion § 296

Abs. 1: Versäumnisse einer gesetzlichen/richterlichen Frist (grds. Präklusion)

Abs. 2: Verletzung der Prozessförderungspflicht, § 282 (Präklusion die Ausnahme)

**P:** Verzögerung des Rechtsstreits

- absoluter Verzögerungsbegriff (h.M.): dauert der Prozess länger, wenn das Mittel nicht jetzt präkludiert wird?  
Folge-**A:** Einschränkungen
  1. kein bloßer Durchlauftermin
  2. Gericht hat Pflichten erfüllt / war nicht mitursächlich
  3. kein Ausgleich möglich
  4. BVerfG: *es darf sich nicht geradezu aufdrängen, dass bei rechtzeitiger Anmeldung dieselbe Verzögerung eingetreten wäre* (Argument: Art. 103 I GG).
- m.M.: Dauerte der Prozess länger, wenn das Mittel rechtzeitig vorgetragen worden wäre?

## einseitige Erledigungserklärung

A. Zulässigkeit

I. Zulässigkeit der Erledigungserklärung

**A:** Rechtsnatur

- ganz h.M.: Klageänderung auf FK, dass Klage bis zur Erledigung zulässig und begründet war. Ist nach § 264 Nr. 2 (Minus zum Leistungsantrag) oder § 263 2. Alt (Sachdienlichkeit) immer zulässig.

II. Feststellungsinteresse

- immer wegen drohender Kostentragungspflicht; § 91 (verlorener Prozess) oder § 269 III 2 (Rücknahme)

III. sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen

B. Begründetheit

I. Erledigung nach Rechtshängigkeit

II. Klage war zulässig

III. Klage war begründet

## Prozessaufrechnung

**P:** Rechtsnatur

- Doppelnatur (h.M.): materiellrechtliche Aufrechnung + rechtsvernichtende Prozesseinrede. Dann würde die materiellrechtliche Wirkung auch eintreten, wenn die prozessuale Wirkung zurückgewiesen wurde.

Folge-**P:** Korrektur

- t.v.A: Aufrechnung unter der Bedingung, dass die prozessuale Wirkung eintritt. § 388 S. 2 BGB (bedingungsfeindlichkeit von Gestaltungserklärungen) wird teleologisch reduziert, weil es keine echte Bedingung, sondern eine Prozessbedingung ist.
- a.A.: Rechtsgedanke des § 139 BGB, weil einheitliches Rechtsgeschäft, sodass bei Zurückweisen der prozessualen Wirkung auch der materiellrechtliche Teil nicht weiter bestehen soll
- früher: reine Prozesshandlung. Wird diese zurück gewiesen ist sie gegenstandslos und hat keinerlei Wirkung.

Wurde rechtskräftig entschieden, dass die Gegenforderung nicht oder nicht mehr (ganz h.M.) besteht, die Aufrechnung also ins leere ging, erwächst dieser Teil gem. § 322 II in Rechtskraft! Das gilt aber nicht, wenn die Zurückweisung aus rein prozessualen Gründen erfolgte, denn dann besteht die Gegenforderung materiellrechtlich noch.

## **Prozessvergleich**

### **A: Rechtsnatur**

- Doppelnatur (h.M.): sowohl Prozessvertrag, als auch materiellrechtlicher Vergleich. Mängel des materiellrechtlichen Vergleichs schlagen aber (anders als bei Prozessaufrechnung) auf die prozessuale Wirkung durch

### I. als Prozesshandlung, §§ 278, 794

1. Prozesshandlungsvoraussetzungen
2. Abschluss in anhängigem Verfahren vor dt. Gericht (in Sitzung!)
3. (teilweise) Erledigung des Streitstandes
4. Verfügungsbefugnis
5. Protokollierung, § 160 III Nr. 1

### II. als materieller Vergleich, § 779 BGB

1. Vertragsschluss
2. gegenseitiges Nachgeben

→ Rechtshängigkeit endet!

## **Klagerücknahmeversprechen**

### **P: Rechtsfolgen**

- h.M.: nur schuldrechtliches Versprechen; beendet Prozess nicht automatisch; Rücknahmeerklärung kann durch Widerklage erstritten werden und *Einrede* gegen Fortsetzung des Verfahrens (muss erhoben werden!)
- m.M.: lässt die Rechtshängigkeit direkt entfallen

## **Widerklage**

ist echte, völlig eigenständige Klage und kann daher nicht präkludiert werden

### I. Rechtshängigkeit der Hauptklage

### II. echte Prozessvoraussetzungen

#### **A: Eventualwiderklage**

möglich, weil nur von einer innerprozessualen Bedingung abhängig gemacht

### III. Zulässigkeit

#### 1. keine Rechtshängigkeit

d.h. der Streitgegenstand muss verschieden sein, sonst steht dem schon die Rechtshängigkeit der Hauptklage entgegen

#### 2. Zuständigkeit: § 33

##### a. Konnexität der Ansprüche

##### b. **P:** fehlende Konnexität

- BGH: § 33 ist besondere Prozessvoraussetzung für die Widerklage. Fehlt sie, ist die Klage schon keine Widerklage mehr; außer es wird rügelos verhandelt (§ 295). Es muss in getrennten Verfahren verhandelt werden, weil der Prozessökonomie nicht gedient wird.

- h.L.: § 33 begründet nur einen zusätzlichen besonderen Gerichtsstand. Fehlt dieser und ist das Gericht aber sonst zuständig (§§ 12-32 oder § 39) ist die Widerklage als eine solche zulässig. Weil Stellung im Gesetz und § 145 II, nach dem auch zusammenhangslose Widerklagen zulässig sein kann.

## **Versäumnisverfahren §§ 330 ff. ZPO**

### I. Säumnis

1. Termin zur mündlichen Verhandlung
2. Säumnis / Nichtverhandeln

### II. Antrag

### III. keine Unzulässigkeit, § 335

### IV. keine Vertagung, § 337

## V. Erfolgsaussichten der Klage (§ 331, gegen Beklagten)

### 1. Zulässigkeit

### 2. Schlüssigkeit des Vorbringens

**P:** erneute Schlüssigkeitsprüfung bei zweitem VU?

- BGH: (-)

- a.A.: (+)

## **Rechtsbehelfe /-mittel gegen VU**

statthaft ist nach ganz h.M./Rspr. nur der Einspruch, § 338. Das Meistbegünstigungsprinzip gilt nicht, außer ein VU wurde nicht als solches bezeichnet oder ein eigentlich streitiges Urteil wurde als VU erlassen. Dann gelten Rechtsmittel und der Einspruch. Der Einspruch ist kein Rechtsmittel, weil der Devolutiveffekt fehlt.

### A. erstes VU: Einspruch, § 338

#### I. Zulässigkeit

#### II. Statthaftigkeit

##### 1. echtes VU

kein unechtes VU; dagegen ginge nur die Berufung

##### 2. kein technisches zweites VU, § 345

#### III. Frist, § 339 I

#### IV. Form

### B. zweites VU: Berufung, § 514 II

**P:** mit der Begründung das erste VU war unzulässig?

- BGH: (-), weil das etwas anderes ist

- a.A.: (+), sonst ist es willkürlich, wo der Fehler lag

## **einstweiliger Rechtsschutz, §§ 916-945**

### **einstweilige Verfügung, § 935**

#### A. Zulässigkeit

##### I. Statthaftigkeit

Abgrenzung von Sicherungs- und Verfügungsverfügung ist nicht nötig

##### II. allgem. Prozessvoraussetzungen

##### III. Zuständigkeit

Gericht der Hauptsache ist *ausschließlich* zuständig

##### IV. Behauptung von

###### 1. Verfügungsanspruch

###### 2. Verfügungsgrund

#### B. Begründetheit

##### I. Verfügungsanspruch

##### II. Verfügungsgrund

## **Rechtskraft**

### **I. Durchbrechung der Rechtskraft**

- Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand §§ 233 ff.
- Abänderungsklage §§ 323, 258
- Wiederaufnahme des Verfahrens
  - Nichtigkeitsklage § 579  
schwere formelle Mängel
  - Restitutionsklage § 580  
schwere materielle Mängel / Straftaten bei der Urteilsfindung

## **II. Herausgabe des Titels § 826 (BGH, str.!)**

1. Urteil offensichtlich unrichtig
2. Kenntnis des Urteilsgläubigers
3. besondere sittenwidrige Umstände
  - Titel erschlichen
  - wenn die Ausnutzung mit dem Gerechtigkeitsgedanken schlechthin unvereinbar wäre
4. kein § 582 analog

[www.jbaumann.eu](http://www.jbaumann.eu)